

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 77/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Paul Karl S [REDACTED] ,
G[REDACTED]straße 57 d, M[REDACTED] ,

Antragsteller und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Margarethe Ruth S [REDACTED] ,
G[REDACTED]straße 57 d, M[REDACTED] ,

Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter
am 17. Mai 1983
beschlossen:

Der Antragsteller wird, nachdem er die Revision
gegen das am 29. Juli 1982 verkündete Urteil des
26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
zurückgenommen hat, dieses Rechtsmittels für ver-
lustig erklärt.

Die Kosten der Revision werden ihm auferlegt
(§§ 566, 515 Abs. 3 ZPO).

Der Antragsgegnerin wird als Revisionsbeklagter
das Armenrecht für das Verfahren über die Verlustig-
erklärung und die Kosten der Revision bewilligt. In-
soweit wird ihr Rechtsanwalt Prof. Dr. N. beige-
ordnet.

Im übrigen wird ihr das Armenrecht für die Revisions-
instanz verweigert, weil vor Einreichung der Revisions-
begründung die Vertretung durch einen Revisionsanwalt
zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht ge-
boten war (BGH NJW 1982, 446).

Fuchs

Dr. Lang